

Verordnung des Gemeindegremiums zur Verkehrsregelung in der Gemeinde Bütgenbach im Rahmen von Erdequalitätsberichten für Straßenabschnitte Am Hügel, Zum großen Feld und Brunnenstraße

Das Gemeindegremium,

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen Aquaconseil im Rahmen von Erdequalitätsberichten Arbeiten in den Gemeindegewegen "Am Hügel", "Zum großen Feld" und "Brunnenstraße" ausführen muss und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehende Maßnahme das kommunale Wegenetz betrifft;

Auf Grund der Artikel 130bis und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

verordnet:

Artikel 1: Im Rahmen von Erdequalitätsberichten für die Straße "Am Hügel", für den Abschnitt der Straße "Zum großen Feld" zwischen den Straßen "Am Hügel" und "Zum Walkerstal" sowie für den Abschnitt der Brunnenstraße zwischen den Straßen "In der Hattenbach" und der Trippengasse gilt im jeweiligen Baustellenbereich für die Dauer der Arbeiten am 12. Juli 2022 eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h.

Artikel 2: Der Arbeiterdienst der Gemeinde hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung dieser Baustellen zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 3: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 4: § 1 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 2 Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird an das Unternehmen Aquaconseil und die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Artikel 5: Vorliegende Verordnung tritt am 12. Juli 2022 in Kraft.

Verordnet am 5. Juli 2022,

im Auftrag des Gemeindegremiums,

die Generaldirektorin,

der Bürgermeister,

Verena Krings



Daniel Franzen